

Zusammenfassung des Diskussionsbeitrags von Prof. Judis auf der Fachtagung „Der Verein als Träger von Bildungseinrichtungen. Betrieb von Kitas und Schulen als Idealzweck i.S.v. § 21 BGB?“ am 29.11.13

Judis lenkte in seinem Diskussionsbeitrag den Blick zunächst auf die geschichtliche Entwicklung des Vereinsrechts als grundrechtlich geschütztes Partizipationsrecht (Forderung des Bürgertums und des 6. Standes schon Mitte des 19. Jahrhunderts, sich niederschlagend in der Paulskirchenverfassung, Art. 162, restaurativ zurückgedrängt durch die folgende eher wieder polizeirechtlich geprägte Gesetzeslage, dann schließlich, ausgehend von der EntschlieÙung des Rates der Volksbeauftragten vom 12.11.1918, das Vereinsrecht als Grundrecht erstarkend, Art. 124 Weimarer Rechtsverfassung, Art. 9 Abs. 1 GG und schließlich auch in Art. 12 Abs. 1 in die Europäische Grundrechtscharta). Für das in dieser Veranstaltung diskutierte Problem gebe dieser Blick auf die Entwicklung des Rechts, Vereine zu gründen, zwar noch nicht viel her, zeige aber die Grundtendenz auf, dass das Recht, sich in Vereinen zu organisieren, nur sehr begrenzt eingeschränkt werden kann. Es gelte, die in der Rechtsprechung des Kammergerichts immer wieder zu findende ÄuÙerung, – verkürzt – was steuerrechtlich zulässig sei müsse vereinsrechtlich noch lange nicht zulässig sein, weil das Eine mit dem Anderen nichts zu tun habe, einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Der Gemeinnützigkeitskanon der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung schlage durchaus auf das Vereinsrecht mit Bezug auf freigemeinnützige Vereine durch. Noch im 2. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurde der Idealverein definiert als Personenvereinigung, die gemeinnützige, wohltätige, gesellige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolge. § 21 Abs. 1 BGB, in Kraft seit dem 01.01.1900, fasse dies zusammen in der Formulierung *“...dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.”* Im Blick des Gesetzgebers seien also allein die Zwecke wie oben beschrieben. Diese Zwecke sind aber genau beschrieben in den genannten §§ 52, 53, 54 Abgabenordnung, so dass hier durchaus, anders als das Kammergericht es sieht, die Nahtstelle zwischen dem Idealverein und dem steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsrecht zu finden sei. Dementsprechend können Bürger, wenn sie ideelle Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts verfolgen, sich in Idealvereinen organisieren und müssen nicht auf die Rechtsform des Handelsrechts (gGmbH, etc.) ausweichen. Sie können dies natürlich tun, wenn sie möchten, zwingend sei dies allerdings nicht. Dass sie im Rahmen der Zweckverwirklichung Entgelte erzielen und mit anderen Rechtsträgern in Konkurrenz treten, sei unerheblich. Ein anerkannt gemeinnütziger Verein verfolge stets ideelle Zwecke, wobei sicher im Rahmen einer Missbrauchskontrolle überprüft werden könne, ob der gemeinnützige Zweck nur vorgeschoben sei, tatsächlich allein Wirtschaftsinteressen dahinterstehen. Dies könne aber nur – wiederum von extremen Ausnahmen abgesehen – nachträglich aus dem tatsächlichen Handeln des Vereins festgestellt werden. Diese Kontrolle passiere regelmäßig durch die Finanzämter für Körperschaften, könnte auch im Rahmen der Instrumente des Amtslöschungsverfahrens durch die Vereinsregister geschehen, nur sei der Ansatz - wer Kindergärten, Schulen o. ä. betreibt, würde normaler Marktteilnehmer sein, ihm sei die Rechtsfigur des Idealvereins versperrt - verfehlt. Es sei an der Zeit, dass die vereinzelte Rechtsprechung des Kammergerichts einer Kontrolle durch den Bundesgerichtshof unterzogen werde.